



**Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.
(CBP)**

**Stellungnahme und Problemanzeige zum
Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen
Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in
Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag
(Sozialdienstleister-Einsatzgesetz)**

***Geregelt in Art. 10 des Entwurfs eines Gesetzes für den
erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz
und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des
Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)***

Berlin, den 23. März 2020

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828

cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft.

Der CBP beschränkt sich bei seiner kurzen Stellungnahme ausschließlich auf die Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes im Sozialschutz-Paket. Vor diesem Hintergrund weist der CBP auf die damit noch nicht gelösten Problemlagen hin.

Zusammenfassung

Artikel 10 im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise und nimmt dabei die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie nicht ausreichend in den Blick. Dies ist bedrückend, da auch viele Menschen mit Behinderungen gemäß den Risikoeinschätzungen des Robert-Koch-Instituts zu den besonders vulnerablen Zielgruppen zählen.

Insbesondere fallen die Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung nicht unter den Schutz dieses Gesetzes, wenn sie Mehrkosten für Sachkosten (Schutzausrüstung, Masken, Desinfektionsmittel) und Personalkosten (durch die Betreuung und Versorgung zu den Zeiten, in der sich die Menschen tagsüber nicht in Tagesförderstätten, Schulen, Kitas oder Werkstätten aufhalten) haben. Im Falle von Corona Infizierten innerhalb der Einrichtungen – es gibt bereits erste Fälle – sind die Zusatzaufwendungen erheblich. Zu bedenken ist zudem, dass mit dem Corona Virus infizierte Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, die schon in „Normalzeiten“ kaum in Krankenhäuser aufgenommen werden, voraussichtlich jetzt während der Pandemie nicht aufgenommen werden. Entsprechend brauchen die Wohneinrichtungen dringend eine zusätzliche Unterstützung. Gleichzeitig kommt es auch zu teilweisen Refinanzierungslücken, wenn einzelne Bewohner sich pandemiebedingt länger bei ihren Familien aufhalten (Kürzung der Vergütungen).

Die verschärfte Situation durch die Ausbreitung des Corona Virus in Deutschland stellt die Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie die sie unterstützenden Einrichtungen vor enorme Herausforderungen, für die es die Unterstützung der Solidargemeinschaft braucht. Einrichtungen und Dienste für

Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen sind wie viele andere soziale Einrichtungen systemrelevant für die staatliche Daseinsvorsorge. Sie benötigen wie beispielsweise auch die Altenhilfe vielfältige Unterstützung und Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung. Diesem Sicherstellungsauftrag kommt der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur sehr unzureichend nach.

Der CBP fordert die Politik daher auf,

alle Leistungserbringer der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie, die weiterhin unter erschwerten Bedingungen die notwendigen und weitergehenden Leistungen erbringen ausreichend abzusichern, damit die Versorgung von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen – und insbesondere von Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung – während der Pandemie erhalten bleibt. Hierzu wird eine klare Rechtsgrundlage benötigt.

Dies kann beispielsweise durch vergleichbare Regeln erfolgen, wie bei den Leistungsträgern der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI), die im Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen vorgeschlagen sind und für den Bereich der Eingliederungshilfe nicht gelten.

Die potenziellen Mehrausgaben der Maßnahmen in vor allem Wohneinrichtungen sind von der derzeit nicht absehbaren Dynamik der Ansteckungsquoten und der Wirkung der Isolationsmaßnahmen abhängig. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung häufig in Krankenhäusern nicht aufgenommen werden, so dass die Versorgung in Wohneinrichtungen als Ersatz für die stationäre Behandlung sichergestellt wird.

Darüber hinaus können bei Leistungserbringern in Wohneinrichtungen wirtschaftliche Schäden auftreten, die in Folge der Pandemie begründet sind. Die Leistungserbringer sollen vor zu hohen Minderungen von Vergütungen bei verringerten Inanspruchnahmen der Leistungen aufgrund von Rückgängen in Folge der Pandemie geschützt werden.

Zudem gibt es zurzeit keine adäquate Regelung für Inklusionsunternehmen, da die KfW keine gemeinnützigen Einrichtungen unterstützt.

Unzureichend halten wir auch den Schutzschild für Rehabilitationseinrichtungen wie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM), die beispielsweise nur 75% ihrer laufenden Entgelte erhalten sollen. Eine Reduzierung der Entgelte wird für manche WfbM existenzbedrohend sein. Ohne die getroffenen Regelungen in Frage zu stellen, bitten wir die Politik die Problemanzeigen aus den Diensten und Einrichtungen der Menschen mit Behinderung in den Blick zu nehmen und Lösungen zu finden. Ferner werden die Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren auch nicht berücksichtigt (aufgrund der Erbringung von Leistungen nach SGB V).

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 (Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung)

Neuregelung

Nach § 1 werden Zuschüsse gewährt, wenn der soziale Dienstleister mit dem Antrag die Erklärung abgibt, dass er unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind. Der soziale Dienstleister hat in der Erklärung Art und Umfang dieser zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen anzuzeigen und seine tatsächliche Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft glaubhaft zu machen.

Bewertung

Der Anwendungsbereich des Sozialpaktes beschränkt sich auf die Sozialdienstleister, die ihre Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Bewältigung von Corona-Auswirkungen anbieten und dies glaubhaft machen. Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben, ist dies für die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages unschädlich. Andere soziale Dienstleister, denen Mehrkosten durch die Pandemie entstehen, werden nicht erfasst. Das gilt auch für Leistungserbringer, die ihre Leistung trotz der Pandemie weiter erbringen, wie regelmäßig besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung oder Notbetreuungen in Tagesförderstätten oder Förderkindergärten. Ihre systemrelevanten Leistungen für Menschen mit Behinderung, die der Sicherstellung der Versorgung dienen, werden nicht -wie Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen- unterstützt, obwohl durch die Pandemie zusätzliche erhebliche Sach- und Personalkosten entstehen. Erschwerend kommt bei den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe hinzu, dass die Liquiditätsausstattung durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes gegenwärtig bereits äußerst angespannt ist.

Die Pandemie führt daher zu einer Existenzbedrohung der systemrelevanten Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung, weil sie die entstehenden Mehrkosten nicht aus eigenen Mitteln weiterhin erbringen können. Eine Rechtsgrundlage für die Erstattung von Mehrkosten besteht nicht, weil ausschließlich die vor der Pandemie vereinbarten Vergütungen zu erstatten sind. Außerdem besteht bundesweit keine flächendeckende Zusicherung der Weiterzahlung der Vergütungen durch die Träger der Eingliederungshilfe.

Lösung

Es müssen auch für Dienste und Einrichtungen – die ihre Leistung trotz der Pandemie weiter erbringen und entsprechende Mehrkosten haben – Regelungen zum Schutz der Einrichtungen und Menschen mit Behinderungen gefunden werden. Sie müssen ebenfalls geschützt werden, damit sie die systemrelevanten Leistungen weiter erbringen können.

Es muss gesetzlich geregelt werden, dass die Träger der Eingliederungshilfe diejenigen zusätzlichen Kosten zu erstatten haben, die zur Finanzierung der Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen erforderlich sind, um die Versorgung von Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen und durch ambulante Dienste während des Bestehens der epidemischen Lage nach dem Infektionsschutzgesetz in der gebotenen Weise sicherzustellen.

Die Wohneinrichtungen und ambulante Dienste müssen für die Zeit der Pandemie durch:

- **den Zuschlag für die Schutzausrüstung 50 € je Fall erhalten**
- **die Erhöhung der gegenwärtigen Vergütungen**

unterstützt werden.

Die Wohneinrichtungen benötigen einen Zuschlag für die Schutzausrüstung in Höhe von 50 € pro Leistungsberechtigten.

Ein solcher Zuschlag wird im Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen den Pflegeeinrichtungen gesetzlich zugestanden. Er ist ein auf zwölf Wochen begrenzter Zuschlag, insbesondere für persönliche Schutzausrüstung. Dieser Zuschlag ist ebenfalls in Wohneinrichtungen erforderlich.

Zur weiteren Sicherstellung der Versorgung und Verlagerung von Betreuungspersonal in die zur Behandlung der Infektionsfälle erforderlichen Einheiten müssen die Vergütungen mindestens um 38 € (vergleichbar zu Pflegeeinrichtungen) durch die Träger der Eingliederungshilfe erhöht werden.

Die potenziellen Mehrausgaben der Maßnahmen in Wohneinrichtungen sind von der derzeit nicht absehbaren Dynamik der Ansteckungsquoten, der Wirkung der Isolationsmaßnahmen abhängig. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung häufig in Krankenhäusern nicht aufgenommen werden, so dass die Versorgung in Wohneinrichtungen als Ersatz für die stationäre Behandlung sichergestellt wird.

Das Bundesministerium für Gesundheit geht gegenwärtig davon aus, dass die Auswirkungen auf Grund der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie ca. 1 Jahr andauern.

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz muss ergänzt werden.

Zu § 2 (Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger) und § 3 (Umsetzung des Sicherstellungsauftrages)

Neuregelung

§ 2 überträgt den Leistungsträgern einen besonderen Sicherstellungsauftrag und breitet dadurch einen besonderen Schutzmantel aus, wenn aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern und den sozialen Dienstleistern gestört ist, z.B. ein vertragliches Auftragsverhältnis zur Erbringung einer sozialen Leistung. Die Umsetzung des Sicherstellungsauftrags erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschusszahlungen. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus einer Durchschnittsbetrachtung. Sie beträgt höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass durch Kurzarbeitergeldzahlungen die Fixkosten der betroffenen sozialen Dienstleister bereits erheblich niedriger als vor der Corona-Krise sind und führt in der Gesetzesbegründung aus, dass die Regelung zum Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister grundsätzlich für keine der beteiligten Akteure Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben verursachen. Zudem weist er in der Gesetzesbegründung darauf hin, dass insbesondere Einrichtungen, die Leistungen der Behindertenhilfe im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen, in Absprache mit den örtlichen Leistungsträgern Absprachen für eine krisenbedingt modifizierte Leistungserbringung nutzen können.

Bewertung

Der Gesetzgeber beschränkt sich auf die Leistungsstörungen bei der Leistungserbringung (z.B. durch Schließungen von Werkstätten für behinderte Menschen) und vernachlässigt, dass viele Leistungserbringer weiterhin die Leistungen erbringen und aufgrund der Pandemie erhebliche Mehrkosten entstehen.

Der Gesetzgeber übersieht, dass bei vielen sozialen Dienstleistern die Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld nicht per se erfüllt sind, da Kurzarbeit nicht wirksam angeordnet ist. Die Einrichtungen und Dienste der Caritas unterfallen dem Anwendungsbereich der AVR. Diese sieht eine Regelung für Kurzarbeitergeld im Moment nicht vor, so dass die Fixkosten nicht deutlich niedriger sind, als vor der Pandemie. Die Personalkosten betragen bereits über die 75 %. Eine Reduzierung der Entgelte wird für manche WfbM existenzbedrohend sein

Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, dass die Kosten bis zu 100% im Einzelfall übernommen werden dürfen, wenn trotz der Leistungsstörung der Einsatz des vollen Personals erfolgt.

Zu § 4 (Erstattungsanspruch)

Die Regelung in § 4 sieht einen Erstattungsanspruch vor. Im Rahmen des Erstattungsanspruchs wird der tatsächliche Zufluss von vorrangigen Mitteln geprüft. Der Erstattungsanspruch ist nachrangig. In erster Linie sollen die Leistungsträger die sozialen Dienstleister dabei unterstützen, ihren Bestand nach eigenen Kräften im Rahmen der Möglichkeiten zu sichern.

Bewertung

Die sozialen Dienstleister der Eingliederungshilfe erbringen eine systemrelevante Infrastruktur für Menschen mit Behinderung. Der CBP bewertet es daher kritisch, dass der nachträgliche Erstattungsanspruch subsidiär ausgestaltet ist. Unklarheiten in der Krise sollten daher nicht zu Lasten der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe in der Krise bestmögliche Planungssicherheit haben müssen.

Lösungsvorschlag

Der CBP regt an, dass der Erstattungsanspruch besteht. Sofern Ansprüche aus den Regelungen nach § 4 Nr. 1-4 bestehen, wird der Erstattungsanspruch entsprechend gekürzt.

Ergänzungsvorschläge zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung in besonderen Wohnformen während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie als Ergänzung zu § 3 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz:

Die Träger der Eingliederungshilfe haben den Leistungserbringern die zusätzlichen Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Betreuung in besonderen Wohnformen während des Bestehens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach Infektionsschutzgesetz erforderlich sind, zu erstatten.

§ 3 a Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Sicherstellung der Versorgung und Kostenerstattung für besondere Wohnformen und ambulante Dienste für Menschen mit Behinderung, die weiterhin Leistungen erbringen

(1) Im Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist der Leistungserbringer verpflichtet, diese umgehend den Träger der Eingliederungshilfe gegenüber anzuzeigen. In Abstimmung mit den weiteren hierbei zuständigen Stellen, insbesondere den nach Landesrecht bestimmten heimrechtlichen Aufsichtsbehörden, haben die Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit dem Leistungserbringer zur Sicherstellung der Versorgung die erforderlichen Maßnahmen und Anpassungen vorzunehmen, wobei auch von der vereinbarten Personalausstattung einschließlich deren gesetzlichen Bestimmungen abgewichen werden kann. Dabei sind zum

flexiblen Einsatz des Personals in anderen Versorgungsbereichen alle bestehenden Instrumente und Mittel einschließlich des Vertragsrechts zu nutzen, bei denen Voraussetzungen zweckgerichtet und unbürokratisch angewandt werden können.

(2) Den Leistungserbringern von besonderen Wohnformen werden die ihnen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, erstattet. Der Anspruch auf Erstattung kann bei dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig zum Monatsende geltend gemacht werden, die Partei des Vergütungsvertrages ist. Die Auszahlung des gesamten Erstattungsbetrages hat innerhalb von 14 Kalendertagen über den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erfolgen. Die Auszahlung kann vorläufig erfolgen. Dabei sind keine Vergütungskürzungsverfahren durchzuführen.

-

(3) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger der Sozialhilfe Spitzenverband Bund legt unverzüglich das Nähere für das Erstattungsverfahren und die erforderlichen Nachweise für seine Mitglieder fest. Dabei sind gemessen an der besonderen Herausforderung von allen Beteiligten pragmatische Lösungen in der Umsetzung vorzusehen. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(4) Bei ambulanten Diensten tragen die Träger der Eingliederungshilfe die nach Absatz 2 entstehenden Erstattungen entsprechend.

(5) Zur pauschalen Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen, zahlen Träger der Eingliederungshilfe der oder die zwischen dem 1. April 2020 und einschließlich dem 30. Juni 2020 einen Zuschlag in Höhe von 50 Euro ab. Der Erstattungsanspruch bezieht sich auf diese Mehrausgaben.

.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bis einschließlich 30. September 2020.

Berlin, den 24. März 2020

Für den Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Janina Bessenich, Geschäftsführerin und Justiziarin
Kontakt: cbp@caritas.de